

Stiftung „Entschuldungshilfe für Straffällige in Rheinland-Pfalz“

Förderungsrichtlinien (Stand: 14.02.2022)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz erlässt der Vorstand der Stiftung „Entschuldungshilfe für Straffällige in Rheinland-Pfalz“ die Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung.

1 Allgemeines

- 1.1 Die finanziellen Hilfen aus der Stiftung sind Hilfen zur Selbsthilfe. Die straffällige Person soll durch sie in die Lage versetzt werden, ihren finanziellen Pflichten aus eigener Kraft nachzukommen.
- 1.2 Durch die Hilfen der Stiftung sollen die gesamten Schulden der straffälligen Person reguliert und die Schuldentilgung für diese auf ein erträgliches und erfüllbares Maß reduziert werden. Die straffällige Person soll durch die Entschuldungshilfe in die Lage versetzt werden, wirtschaftlich geordnet leben zu können.
- 1.3 Die Hilfen der Stiftung sind nicht als Einkommen gemäß § 82 SGB XII zu werten. Sie liegen außerhalb der Sozialhilfe nach SGB XII und sind nicht gem. §§ 1 und 2 SGB XII dazu bestimmt die Sozialhilfeleistungen zu ersetzen.
- 1.4 Die Stiftung unterstützt durch Übernahme von Bürgschaften für Darlehen und durch Vergabe von zinslosen Darlehen. Der Höchstbetrag der einzelnen Unterstützungsmaßnahme soll 10.000 Euro in der Hauptsumme ohne Zinsen und etwaige andere Nebenkosten der Kreditgewährung nicht übersteigen.

2. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfen

- 2.1 Die Stiftung unterstützt nur straffällig gewordene Personen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie künftig ein Leben ohne Straftaten führen und die ihren Wohnsitz sowie ständigen Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben.
Gefangene die sich in rheinland-pfälzischen Justizvollzugseinrichtungen befinden, können nicht unterstützt werden, wenn diese nach der Entlassung ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in einem anderen Bundesland haben werden.
- 2.2 Straffällige, bei denen befürchtet werden muss, dass sich trotz Schuldenregulierung ihre soziale und/oder wirtschaftliche Situation nicht festigt, sind von den Hilfen der Stiftung ausgeschlossen.
- 2.3 Straffällige, die eine Familie zu versorgen oder andere Unterhaltspflichten haben, sollen vorrangig in die Entschuldungshilfe einbezogen werden.
- 2.4 Straffällige, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits vor den Unterstützungsmaßnahmen Eigenleistungen, z.B. durch Ansparen von Tilgungsraten oder Zahlungen an die Gläubiger erbracht haben, sollen bevorzugt berücksichtigt werden.
- 2.5 Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.

3. Vorbereitung der Entschuldungshilfe

- 3.1 Im Antrag auf Entschuldungshilfe hat die straffällige Person (beantragende Person) ihre gesamten Schulden nach Höhe, Art und Fälligkeit sowie sämtliche Gläubiger mitzuteilen. Der Grund und die ursprüngliche Höhe der einzelnen Forderungen sind nachzuweisen. Reichen diese Nachweise zur Feststellung, ob einer Forderung begründet ist, nicht aus, sollen nach Möglichkeit von den Gläubigern weitere Nachweise eingeholt werden. Streitig gebliebene Forderungen können bei der Entschuldungshilfe außer Betracht bleiben, wenn sie die Gesamtschuldenregulierung im Falle der Zahlungsverpflichtungen der antragstellenden Person nicht gefährden.
- 3.2 Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person sowie des Ehegatten und gegebenenfalls anderer mit dieser in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehöriger sind im Antrag auf Entschuldungshilfe mitzuteilen. Die antragstellende Person hat hierzu die erforderlichen Angaben nachzuweisen.
- 3.3 Die antragstellende Person hat die formalen Antragsvoraussetzungen grundsätzlich selbst zu erarbeiten. Hierbei kann sie die Hilfe des Sozialen Dienstes der Justizvollzugseinrichtungen oder des für sie zuständigen Mitarbeitenden der Bewährungshilfe in Anspruch nehmen. Kommen für die antragstellende Person weder der Soziale Dienst einer Justizvollzugseinrichtung noch die Bewährungshilfe und die Führungsaufsicht in Betracht, bleibt es der Person unbenommen, sich an einen freien Wohlfahrtsverband oder an eine Schuldner-/Insolvenzberatung mit der Bitte um Unterstützung bei der Erarbeitung der Antragsvoraussetzungen zu wenden.

- 3.4 Grundsätzlich ist spätestens ab Erstellung des Entschuldungsplans (vgl. 3.6) eine Betreuungsperson (Sozialer Dienst der Justizvollzugseinrichtungen, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Sozialer Dienst freier Wohlfahrtsverbände) zu beteiligen, die auch die Abwicklung des Entschuldungsverfahrens begleiten. Der Betreuungsperson gegenüber hat die antragstellende Person schriftlich ihr Einverständnis für die von der Betreuungsperson mit den Gläubigern zu führenden Verhandlungen zu erklären.
- 3.5 Es ist mit dem Ziel zu verhandeln, Schuldnachlässe für eine Gesamtschuldenregulierung im Rahmen des zulässigen Höchstbetrages der Unterstützungsmaßnahme zu erreichen. Die Gläubiger sollen mindestens 40 % der Forderung nachlassen. Sollen Gläubiger ausnahmsweise unterschiedliche Quoten erhalten, so muss dies gegenüber jedem Gläubiger offengelegt werden. Der Vertrag über den teilweisen Erlass der Schuld soll unter der Bedingung abgeschlossen werden, dass der Vorstand der Stiftung die Leistung bewilligt.
- 3.6 Nach Abschluss der Verhandlungen mit den Gläubigern wird von der Betreuungsperson unter Mitwirkung der antragstellenden Person ein Entschuldungsplan aufgestellt. Aus dem Plan sollen sich die ursprüngliche Schuldenhöhe, die in Aussicht genommene Schuldenreduzierung durch Gläubigerverzicht sowie die Höhe der von der antragstellenden Person monatlich zu erbringenden Leistungen ergeben. Es muss sichergestellt sein, dass der antragstellenden Person ausreichende Mittel für ihren und ihrer Familie Lebensunterhalt verbleiben. Dem Entschuldungsplan muss die antragstellende Person schriftlich zustimmen.

4. Bewilligungsverfahren

- 4.1 Der Antrag auf Entschuldungshilfe ist beim Vorstand der Stiftung über die Betreuungsperson zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen

- der Lebenslauf der antragstellenden Person
 - der Entschuldungsplan
(nebst den Unterlagen gemäß 3.1 und 3.2) sowie
 - die Erklärung der antragstellenden Person, dass deren Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen sowie ihr bekannt ist, dass falsche Angaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnten
 - die Erklärung der antragstellenden Person, dass diese während der Laufzeit des Darlehens keine neuen Kredite ohne ausdrückliche Genehmigung der Stiftung und der Betreuungsperson aufnimmt.
 - die Einwilligung der antragstellenden Person, dass die Organe der Stiftung personenbezogene Daten inklusive besondere Kategorien personenbezogener Daten zu Zwecken der Antragsprüfung verarbeiten und zusätzlich gutachterliche Äußerungen des Psychologischen Dienstes, Stellungnahme des Sozialen Dienstes und der Drogenberatung der Justizvollzugseinrichtung, sowie der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht einholen und Einsicht in Straf- und Vollstreckungsakten sowie Gefangenenpersonalakten nehmen dürfen.
- 4.2 Die Betreuungsperson erstellt eine Kriminal- und Sozialprognose und fügt sie dem Antrag bei. Die Kriminal- und Sozialprognose soll Angaben über die Verurteilung und evtl. Vorstrafen der antragstellenden Person, die Darstellung und Einschätzung der familiären, der Wohnungs- und der Arbeitssituation und der zu erwartenden Situation nach deren Haftentlassung sowie den persönlichen Eindruck von der antragstellenden Person und eine Empfehlung der Betreuungsperson enthalten. Der Vorstand hat bei Bedarf zusätzlich gutachterliche Äußerungen des Psychologischen Dienstes, Stellungnahmen des Sozialen Dienstes und der Drogenberatung der Justizvollzugseinrichtung sowie der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht einholen und Einsicht in Straf- und Vollstreckungsakten sowie Gefangenenpersonalakten nehmen.
- 4.3 Nach Bewilligung der Entschuldungshilfe beantragt die antragstellende Person unter Mitwirkung der Betreuungsperson bei einem Kreditinstitut ihres Wohnortes ein Darlehen zur Ablösung ihrer Schulden. Bei dem darlehensgebenden Kreditinstitut hat die antragstellende Person ein Gehaltskonto zu führen. Für die zur Rückzahlung des Darlehens erforderlichen Raten erteilt die antragstellende Person eine Einzugsermächtigung. Der Darlehensvertrag muss enthalten, dass das Darlehen von dem kreditgebenden Institut unmittelbar an den/die Gläubiger ausgezahlt werden soll. Eine Auszahlung des Darlehens an die antragstellende Person ist unzulässig. In dem Antrag muss die antragstellende Person außerdem erklären, dass sie das Kreditinstitut gegenüber der Betreuungsperson, der Stiftung und den/die Gläubiger vom Bankgeheimnis befreit. Für den Antrag ist der Vordruck der Stiftung zu verwenden. Im Falle der Vergabe eines zinslosen Darlehens durch die Stiftung hat die antragstellende Person vor der Auszahlung des Darlehens einen schriftlichen Darlehensvertrag mit der Stiftung zu schließen. Darin sind auch Sicherungen des Rückzahlungsanspruches und eine Einwilligung der antragstellenden Person zur Datenverarbeitung aufzunehmen. Die Absicherung des Rückzahlungsanspruches durch eine Ausfallbürgschaft Dritter ist zu prüfen.